



---

## Demokratie

19. Juni 2018

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 8 Seiten und 4 Aufgaben.

**Hinweise zur Lösung der Aufgaben 2, 3 und 4**

- Die Antworten auf die Fragen 2, 3 und 4 sind zu begründen. Die Begründungen sind auszuformulieren.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die Angabe der massgebenden Rechtsnormen.

**Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	20 Punkte	20 %
Aufgabe 2	30 Punkte	30 %
Aufgabe 3	20 Punkte	20 %
Aufgabe 4	30 Punkte	30 %

---

Total	Anzahl Punkte	100%
-------	---------------	------

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



## Aufgabe 1

In der ersten Jahreshälfte 2018 wurde in den Kantonen über zahlreiche verschiedene Vorlagen abgestimmt, unter anderem über die zehn folgenden Geschäfte.

1. Im Kanton Zürich konnten die Stimmberechtigten am 10. Juni 2018 unter anderem über eine Änderung des Steuergesetzes (Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückegewinnsteuer) abstimmen, weil gegen die vom Kantonsrat am 23. Oktober 2017 beschlossene Änderung des Steuergesetzes das Volksreferendum ergriffen wurde.

2. Am 10. Juni 2018 wurde im Kanton Schaffhausen unter anderem über die folgenden beiden Vorlagen abgestimmt.

a) Volksinitiative «Moratorium für Schliessung der Poststellen und SBB-Drittverkaufsstellen». Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

*Mit der kantonalen Volksinitiative «Moratorium für Schliessung der Poststellen und SBB-Drittverkaufsstellen» verlangen die unterzeichnenden Stimmberechtigten gestützt auf Art. 27 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung (KV; SHR 101.000) die Einreichung einer Standesinitiative mit folgendem Wortlaut: «Es sei ein fünfjähriges Moratorium zu erlassen für die Schliessung weiterer Poststellen und SBB-Drittverkaufsstellen.»*

b) Beschluss betreffend Kredit für den Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums  
Gegenstand der Abstimmung ist die Bewilligung eines Kredits für den Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums für die Schaffhauser Polizei, die Schaffhauser Staatsanwaltschaft und das Kantonale Gefängnis am Standort Solenbergstrasse.

3. Im Kanton Solothurn ging es in der Volksabstimmung vom 10. März 2018 um die vom Kantonsrat am 30. Januar 2018 beschlossene Teilrevision des Energiegesetzes. Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht wurde, war eine Volksabstimmung notwendig.

4. Im Kanton St. Gallen konnten die Stimmberechtigten am 10. Juni 2018 über den Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St. Galler Pensionskasse abstimmen. Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine Ausgabe, zu deren Tüftung der Kanton rein rechtlich nicht verpflichtet ist. Formell verfügt er über Entscheidungsfreiheit. Deshalb gilt die Einlage als neue Ausgabe und muss von Verfassung wegen der Abstimmung unterbreitet werden.

5. Am 10. Juni 2018 wurde im Kanton Luzern unter anderem über das totalrevidierte kantonale Energiegesetz abgestimmt. Der Kantonsrat hatte das Gesetz am 4. Dezember 2017 verabschiedet. Ein Komitee reichte gegen das Gesetz das Referendum ein.

6. Im Kanton Nidwalden wurde am 10. Juni 2018 über den Beschluss des Regierungsrates vom 6. März 2018 über die Verabschiedung der Vernehmlassung des Regierungsrates an den Bundesrat zur Etappe 2 des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager abgestimmt. Die Abstimmung über diesen Gegenstand war gemäss der kantonalen Verfassung zwingend durchzuführen.



7. Am 10. Juni 2018 kamen im Kanton Basel-Landschaft unter anderem die folgenden beiden Vorlagen zur Abstimmung.

a) Eine Änderung des Bildungsgesetzes vom 13. Dezember 2017 (Stufenlehrpläne Volksschule) als Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» vom 8. Dezember 2016.

b) Die Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» vom 28. April 2016. Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

*Durch Anpassung des Bildungsgesetzes (SGS 640) und nötigenfalls durch Kündigung bestehender interkantonalen Bestimmungen und Vereinbarungen mit verpflichtendem Charakter (z.B. Sprachenstrategie der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vom 25. März 2004) – oder Teilen davon – sowie von Staatsverträgen und Konkordaten (z.B. HarmoS-Konkordat) – oder Teilen davon – und Aufhebung weiteren geltenden Rechts, das diesem Begehren widerspricht, ist der Fremdsprachenunterricht folgendermassen zu ändern: Auf der Primarstufe wird nur Französisch als Fremdsprache unterrichtet. Die zweite Fremdsprache wird an der Sekundarstufe I eingeführt.*

8. Gegenstand der Volksabstimmung im Kanton Aargau vom 4. März 2018 war unter anderem eine Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz). Der Grosse Rat des Kantons Aargau hatte die Änderung des Gesetzes am 7. November 2017 mit 84 zu 48 Stimmen gutgeheissen. Eine Minderheit im Grossen Rat wehrte sich gegen die Änderung und ergriff mit 49 Stimmen das Referendum.

### Frage 1

Wie lautet die möglichst präzise Bezeichnung des der jeweiligen Volksabstimmung zugrunde liegenden direktdemokratischen Instruments? (jeweils 2 Punkte)

Beispiel: Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung in Form der allgemeinen Anregung



## Aufgabe 2

Der Kanton Solothurn erwarb im Oktober 2012 die Liegenschaft Rosengarten zum Kaufpreis von 4.125 Mio Fr. Der Kantonsrat Solothurn stimmte dem Kauf der Liegenschaft am 31. Oktober 2012 zu. Der Beschluss des Kantonsrats unterlag dem fakultativen Referendum, welches in der Folge nicht ergriffen wurde. Nach dem Wegzug der Kaufmännischen Berufsschule Solothurn aus dem Gebäude auf der Liegenschaft Rosengarten im Jahr 2016 plante der Regierungsrat des Kantons Solothurn, das Gebäude zu sanieren und im Hinblick auf die Umnutzung zu Büroarbeitsplätzen für die kantonale Verwaltung umzubauen. Mit Botschaft vom 23. August 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, für die Sanierung und Umnutzung der Liegenschaft einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 14.9 Mio Fr. zu beschliessen. 10.3 Mio Fr. waren für die Sanierung vorgesehen, der restliche Betrag (= 4.6 Mio Fr.) waren der Umnutzung zuzuordnen. Der Kantonsrat bewilligte den Verpflichtungskredit am 8. November 2016 mit 92:0 Stimmen, ohne den Beschluss dem Referendum zu unterstellen.

Ein Stimmberechtigter bezweifelt die Rechtmässigkeit des Vorgehens. Er ist der Ansicht, dass der Beschluss des Kantonsrates vom 8. November 2016 dem obligatorischen Referendum oder zumindest dem fakultativen Referendum unterliegen müsste.

## Einschlägige Rechtsgrundlagen

### Verfassung des Kantons Solothurn (KV-SO)

#### *Art. 35 Abs. 1 Bst. e (Obligatorische Volksabstimmungen)*

<sup>1</sup> Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen:

e. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken;

#### *Art. 36 Abs. 1 Bst. a (Fakultative Volksabstimmungen)*

<sup>1</sup> Auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten oder fünf Einwohnergemeinden werden der Volksabstimmung unterbreitet:

a. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken;

#### *Art. 37 Abs. 1 Bst. c (Ausnahmen von der fakultativen Volksabstimmung)*

<sup>1</sup> Von der fakultativen Volksabstimmung ausgenommen sind folgende Kantonsratsbeschlüsse:

c. Beschlüsse nach Artikel 74;

#### *Art. 74 Abs. 1 Bst. a (Steuerung von Leistungen und Finanzen)*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat

a. beschliesst unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes nach Artikel 35 und 36 über neue Ausgaben;

#### *Art. 80 Abs. 1 (Finanzbefugnisse)*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 250'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 50'000 Franken beschliessen.



Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)

§ 55 (Neue und gebundene Ausgaben)

<sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie

- a) durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
- b) zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist;
- c) sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrags zwingend ergibt;
- d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
- e) für Mietzinskosten erforderlich ist, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen oder
- f) zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt im Übrigen als neu, wenn dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht.

<sup>3</sup> Bewilligungen von Ausgaben sind ab einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Höhe mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung zu versehen.

**Frage 2**

Ist die Nichtunterstellung unter das Referendum des Beschlusses des Kantonsrates vom 8. November 2016 rechtmässig? (30 Punkte)



### Aufgabe 3

Das Initiativkomitee «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Alkoholwerbung» will eine eidgenössische Volksinitiative lancieren. Es reicht der Bundeskanzlei die folgende Unterschriftenliste zur Vorprüfung ein:

Verein «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Alkoholwerbung», Mittelstr. 12, 3012 Bern

**Eidgenössische Volksinitiative „Gegen Alkoholmissbrauch“** (im Bundesblatt veröffentlicht am xx.xx.2018).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 1 Bst. g

1 Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:  
g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird.

Art. 118 Abs. 2 Bst. b

2 Er erlässt Vorschriften über:

b. die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren; er verbietet namentlich jede Art von Werbung für Alkoholprodukte, die Kinder und Jugendliche erreicht;

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

*Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:*

Nicola Adam, Höheweg 85, 2502 Biel; Francesca Bucher, Via Segoma 6, 6825 Capolago; Thomas Casanova, Rosengartenstrasse 1, 9000 St.Gallen; Andrea Diener, Dennerstrasse 82, 8045 Zürich; Beatrice Eberle, Moserweg 23, 3006 Bern; Rudi Fehr, Brunnmattstrasse 3, 3018 Bern.

Ablauf der Sammelfrist: XX.XX.2019

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende .... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Name, Vorname der zur Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Amtsperson:

Ort:

Datum:

Unterschrift (eigenhändig):

Amtliche Eigenschaft:

Amtsstempel:



### **Frage 3**

Entsprechen die Unterschriftenliste und die Volksinitiative den von der Bundeskanzlei im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu kontrollierenden gesetzlichen Vorgaben? (20 Punkte)

Gehen Sie dabei davon aus, dass die französische und die italienische Fassung der Unterschriftenliste und der Volksinitiative mit der deutschen Fassung übereinstimmen.



## Aufgabe 4

Im Kanton Zug gelten für die Wahl des Kantonsrates folgende Bestimmungen der Kantonsverfassung und des kantonalen Wahlgesetzes:

### Verfassung des Kantons Zug (KV-ZG)

#### *II. Abschnitt: Gesetzgebende und aufsehende Gewalt*

##### § 38

<sup>1</sup> Die gesetzgebende und aufsehende Gewalt übt der Kantonsrat aus. Derselbe besteht aus 80 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats richten sich nach dem Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens.

<sup>3</sup> Wahlkreise sind die Einwohnergemeinden. Die Zahl der Kantonsratssitze der Wahlkreise wird durch einfachen Kantonsratsbeschluss nach Massgabe der nachgeführten Bevölkerungsstatistik (im Vorjahr veröffentlichte Zahlen des Bundes der ständigen Wohnbevölkerung) festgelegt. Jedem Wahlkreis werden mindestens zwei Sitze zugeteilt.

<sup>4</sup> Die Zuteilung der Sitze aufgrund der Stimmzahlen erfolgt zuerst an die Parteien und politischen Gruppierungen entsprechend deren Wählerstärke im Kanton. Danach werden die Sitze der Parteien und politischen Gruppierungen auf die Wahlkreise nach Massgabe ihrer Sitzzahl gemäss Absatz 3 zugeteilt (doppeltproportionales Zuteilungsverfahren).

### Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (WAG)

#### *3.1.2.a Wahl des Kantonsrates*

##### § 52c Listengruppen

<sup>1</sup> Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

<sup>2</sup> Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.

<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises oder im gesamten Kanton mindestens 3 % aller Parteistimmen erhält.

<sup>4</sup> Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

## Fragen

4 a) Welchem der klassischen Wahlsysteme lässt sich der Wahlmodus des Kantons Zug zuordnen? (5 Punkte)

4 b) Ist der Modus der Wahl des Zuger Kantonsrates mit der in der Schweizerischen Bundesverfassung verankerten Wahlrechtsgleichheit vereinbar? (25 Punkte)

Gehen Sie dabei auf der Grundlage der gegenwärtigen schweizerischen Wohnbevölkerung von folgender Zuteilung der Sitze auf die Wahlkreise aus: Zug: 19 Sitze, Oberägeri: 4 Sitze, Unterägeri: 6 Sitze, Menzingen: 3 Sitze, Baar: 15 Sitze, Cham: 10 Sitze, Hünenberg: 6 Sitze, Steinhausen: 6 Sitze, Risch: 7 Sitze, Walchwil: 2 Sitze, Neuheim: 2 Sitze





Lösungsvorschlag zur Prüfung Demokratie vom 19. Juni 2018

**Aufgabe 1**

<b>Frage: Wie lautet die möglichst präzise Bezeichnung des der jeweiligen Volksabstimmung zugrunde liegenden direkt-demokratischen Instruments?</b>	(Total: 20 Punkte)
1. Fakultatives Gesetzesreferendum	2 Punkte
2. a) Volksinitiative auf Einreichung einer Standesinitiative	2 Punkte
2. b) obligatorisches Finanzreferendum (Ausgabenreferendum)	2 Punkte
3. Obligatorisches Gesetzesreferendum	2 Punkte
4. Obligatorisches Finanzreferendum	2 Punkte
5. Fakultatives Gesetzesreferendum	2 Punkte
6. Obligatorisches Referendum über kantonale Stellungnahmen zu Grossprojekten des Bundes (oder: obligatorisches Vernehmlassungsreferendum)	2 Punkte
7. a) Direkter Gegenvorschlag	2 Punkte
7. b) Nichtformulierte Volksinitiative (oder: Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung)	2 Punkte
8. Fakultatives Behördenreferendum	2 Punkte



**Aufgabe 2**

<p><b>Frage: Ist die Nichtunterstellung unter das Referendum des Beschlusses des Kantonsrates vom 8. November 2016 rechtmässig?</b></p> <p><i>Sachverhalt und Lösung basieren auf dem Urteil des Bundesgerichts 1C_609/2016 vom 8. März 2018</i></p>	<p>(Total: 30 Punkte)</p>
<p><b>I. Obligatorisches oder fakultatives Finanzreferendum</b></p> <p><b>i. Obligatorisches Referendum</b> Das Referendum ist <i>obligatorisch</i>, wenn die Behörden für die ihm unterstellten Vorlagen die Volksabstimmung von Verfassungen wegen durchführen müssen. Normen und Beschlüsse, die dem obligatorischen Referendum unterstellt sind, können nur rechtskräftig werden, wenn sie vom Volk ausdrücklich genehmigt worden sind.</p> <p><b>ii. Obligatorisches Finanzreferendum</b> Ein obligatorisches <i>Finanzreferendum</i> (<i>auch: Ausgabenreferendum</i>) ist im Kanton Solothurn vorgesehen für alle vom Kantonsrat (auch: Parlament) getätigten neuen einmaligen Ausgaben, die den Betrag von 5 Millionen Franken übersteigen oder für jährlich wiederkehrende Ausgaben, die mehr als 500'000 Franken betragen (Art. 35 Abs. 1 Bst. e KV-SO).</p> <p><b>iii. Fakultatives Referendum</b> Das Referendum ist <i>fakultativ</i>, wenn 1'500 Stimmberechtigte oder fünf Einwohnergemeinden (Art. 36 Abs. 1 KV-SO) fristgerecht das Referendum ergreifen. Wird das Referendum nicht ergriffen, gelten die referendumspflichtigen Erlasse als stillschweigend vom Volk genehmigt.</p> <p><b>iv. Fakultatives Finanzreferendum</b> Ein fakultatives Finanzreferendum ist im Kanton Solothurn vorgesehen für Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken (Art. 36 Abs. 1 Bst. a KV-SO).</p>	<p>2 Punkte</p> <p>2 Punkte</p> <p>2 Punkte</p> <p>2 Punkte</p>
<p><b>II. Kein Referendum</b></p> <p><b>i. Für neue Aufgaben bis 1 Mio. Fr. bzw. für wiederkehrende Ausgaben bis 100'000 Fr.</b> Beschlüsse des Kantonsrats über neue einmalige Ausgaben bis 1 Million Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben bis 100'000 Franken unterliegen weder der obligatorischen noch der fakultativen Volksabstimmung (Art. 37 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Bst. a und Art. 74 Abs. 1 Bst. a KV-SO).</p>	<p>2 Punkte</p>



<p><b>ii. Für gebundene Ausgaben</b></p> <p>In der Verfassung des Kantons Solothurn ist kein Referendum für gebundene Ausgaben vorgesehen. Gebundene Ausgaben unterliegen im Kanton Solothurn weder der obligatorischen noch der fakultativen Volksabstimmung.</p>	<p>4 Punkte</p>
<p><b>III. Gebundene Ausgaben</b></p> <p><b>i. Grundsatz</b></p> <p><i>Variante 1:</i></p> <p>Gemäss § 55 Abs. 1 WoV-G gilt eine Ausgabe als gebunden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- sie durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist (Bst. a);</li><li>- sie zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist (Bst. b);</li><li>- sie sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrags zwingend ergibt (Bst. c);</li><li>- sie bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist (Bst. d);</li><li>- sie für Mietzinskosten erforderlich ist, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen (Bst. e);</li><li>- sie zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist (Bst. f).</li></ul> <p>Im Übrigen gilt eine Ausgabe als neu, wenn dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht (§ 55 Abs. 2 WoV-G).</p> <p><i>Variante 2:</i></p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten Ausgaben dann als gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Gebunden ist eine Ausgabe ferner, wenn anzunehmen ist, die Stimmberechtigten hätten mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden. Es kann aber selbst dann, wenn das "Ob" weitgehend durch den Grunderlass präjudiziert ist, das "Wie" wichtig genug sein, um die Mitsprache des Volkes zu rechtfertigen. Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine neue Ausgabe</p>	<p>4 Punkte für Variante 1 oder Variante 2</p>



<p>anzunehmen<sup>1</sup>. Letztlich ausschlaggebend ist, ob eine Ausgabe durch einen Grunderlass so stark vorherbestimmt ist, dass für ihre Vornahme in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht kein erheblicher Handlungsspielraum mehr besteht. Ist dies der Fall, liegt eine gebundene Ausgabe vor<sup>2</sup>.</p>	
<p><b>ii. Einordnung des Verpflichtungskredits als gebundene oder neue Ausgabe</b></p> <p>Der Verpflichtungskredit in Höhe von 14.9 Millionen Franken kann nicht gesamthaft als neue oder gebundene Ausgabe eingeordnet werden, da die Teilbeträge unterschiedlichen Zwecken dienen. Zum einen ist in der Höhe von 10.3 Millionen Franken eine Sanierung vorgesehen. Zum anderen ist in der Höhe von 4.6 Millionen Franken eine Umnutzung vorgesehen.</p>	3 Punkte
<p>Der Teilbetrag in der Höhe von 10.3 Millionen Franken kann als gebundene Ausgabe im Sinne von § 55 Abs. 1 Bst. d WoV-G (bzw. im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung), die zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist, eingeordnet werden.</p>	3 Punkte
<p>Der Anteil von 4.6 Millionen Franken stellt dagegen keine gebundene Ausgabe dar, da er nicht der Sanierung der Liegenschaft, sondern dem Umbau des Gebäudes im Hinblick auf die Umnutzung zu Büroarbeitsplätzen für die kantonale Verwaltung dient. Insoweit handelt es sich nicht um eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 55 Abs. 1 Bst. d WoV-G (bzw. im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung). Es handelt sich bei den 4.6 Millionen Franken vielmehr um eine neue Ausgabe.</p>	3 Punkte
<p><b>iii. Unterstellung der neuen Ausgabe in Höhe von 4.6 Millionen Franken unter das obligatorische oder fakultative Referendum</b></p> <p>Die neue Ausgabe in Höhe von 4.6 Millionen Franken liegt unter dem für ein obligatorisches Referendum vorgesehenen Schwellenwert von 5 Millionen Franken (Art. 35 Abs. 1 Bst. e KV-SO). Sie liegt dagegen über dem für ein fakultatives Referendum vorgesehenen Schwellenwert von 1 Million Franken (Art. 36 Abs. 1 Bst. a KV-SO).</p>	2 Punkte
<p><b>IV. Fazit</b></p> <p>Die Nichtunterstellung des gesamten Verpflichtungskredits in Höhe von 14.9 Millionen Franken unter das obligatorische (Finanz-)Referendum ist mit den Vorgaben der KV-SO vereinbar. Die gebundenen Ausgaben in Höhe von 10.3 Millionen Franken unterliegen weder dem obligatorischen noch dem fakultativen (Finanz-)Referendum. Die neuen Ausgaben in Höhe von 4.6 Millionen Franken hätten dagegen dem fakultativen (Finanz-)Referendum unterstellt werden müssen.</p>	1 Punkt

<sup>1</sup> BGE 141 I 130 E. 4.1 S. 133 f. mit Hinweisen.

<sup>2</sup> BGE 123 I 78 E. 3b S. 81; Urteile 1C\_17/2017 vom 23. August 2017 E. 4.2 sowie 1C\_261/2012 vom 8. Oktober 2013 E. 3.1; je mit Hinweisen.



**Aufgabe 3**

<p><b>Frage: Entsprechen die Unterschriftenliste und die Volksinitiative den von der Bundeskanzlei im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu kontrollierenden gesetzlichen Vorgaben?</b></p>	<p>(Total: 20 Punkte)</p>
<p><b>I. Vorprüfungsverfahren</b></p> <p>Vor Beginn der Unterschriftensammlung stellt die Bundeskanzlei im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formen entspricht (Art. 69 Abs. 1 BPR).</p> <p>Im Einzelnen hat die Bundeskanzlei zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob der Titel einer Initiative irreführend ist, kommerzielle oder persönliche Werbung enthält oder zu Verwechslungen Anlass gibt (Art. 69 Abs. 2 BPR)</li> <li>- ob die Initiativtexte sprachlich übereinstimmen (Art. 69 Abs. 3 BPR)</li> <li>- ob die Unterschriftenliste den Kanton und die politische Gemeinde enthält, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist (Art. 69 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Bst. a BPR)</li> <li>- ob der Titel und der Wortlaut der Initiative sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt auf der Unterschriftenliste enthalten sind (Art. 69 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Bst. b BPR)</li> <li>- ob die Initiative eine Rückzugsklausel im Sinne von Art. 73 BPR enthält (Art. 69 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Bst. c BPR)</li> <li>- ob die Initiative einen Hinweis enthält, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) (Art. 69 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Bst. d BPR)</li> <li>- ob die Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 stimmberechtigten Urhebern der Initiative auf der Unterschriftenliste aufgeführt werden (Art. 69 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Bst. e BPR)</li> </ul> <p><b>II. Unproblematische Aspekte</b></p> <p>Die Unterschriftenliste enthält eine Rückzugsklausel im Sinne von Art. 73 BPR (Art. 69 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Bst. c BPR).</p> <p>Sie enthält ferner einen Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) (Art. 69 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Bst. d BPR).</p> <p>Aus dem Sachverhalt geht im Übrigen hervor, dass die Initiativtexte sprachlich übereinstimmen (Art. 69 Abs. 3 BPR).</p>	<p>1 Punkt</p> <p>2 Punkte</p> <p>1 Punkt</p> <p>1 Punkt</p>



<p><b>III. Zu diskutierende Aspekte</b></p> <p><b>i. Titel der Initiative</b></p> <p>Die Volksinitiative trägt den Titel «Gegen Alkoholmissbrauch». Dem Initiativtext ist zu entnehmen, dass die Verfassung dahingehend ergänzt werden soll, dass Bund und Kantone sich dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Gesundheit gefördert werden sollen. Ausserdem soll der Bund verpflichtet werden, ein Verbot der Werbung für Alkoholprodukte, die Kinder und Jugendliche erreicht, zu erlassen.</p> <p>Fraglich ist, ob der Titel der Initiative nicht irreführend ist, indem er die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Vordergrund stellt, während der Initiativtext in allgemeiner Weise die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie im Speziellen ein Verbot von Alkoholwerbung, die Kinder und Jugendliche erreicht, vorsieht.</p> <p>Das von Art. 34 Abs. 1 BV geschützte Initiativrecht verleiht den Initianten einen Anspruch auf grundsätzlich freie Titelwahl. Irreführende Initiativtitel beeinträchtigen indessen die durch Art. 34 Abs. 2 BV garantierte freie Willensbildung der Stimmberechtigten.</p> <p>Die Bundeskanzlei hat die Vorgaben des Art. 69 Abs. 2 BPR stets sehr breit ausgelegt. Plakativ verkürzte Titel sind möglich, wie die Zulassung von Initiativtiteln wie «Gegen Masseneinwanderung» oder «Gegen die Abzockerei» belegen. Bisher hat die Bundeskanzlei lediglich in zwei Fällen eine Titeländerung verfügt.<sup>3</sup></p> <p>Titel und Text müssen gemäss der Praxis der Bundeskanzlei dieselbe Stossrichtung aufweisen, «so dass eine durchschnittlich stimmberechtigte Person ohne spezielle Zusatzinformationen beim Lesen des Titels nicht zu erheblich andern Schlüssen über die Absicht der Initiative verleitet wird, als sie der (am Ende allein massgebliche) Initiativtext enthält».<sup>4</sup></p> <p>Zwar geht der Initiativtext weiter als der Titel der Initiative erkennen lässt. Allerdings handelt es sich dabei nicht um erheblich andere Anliegen als im Titel zum Ausdruck kommen.</p> <p><b>Bei entsprechender Begründung ist auch eine andere Argumentation vertretbar.</b></p> <p>Zwischenfazit: Der Initiativtitel entspricht den Anforderungen des Art. 69 Abs. 2 BPR. Er enthält weder persönliche noch kommerzielle Werbung. Aus dem Sachverhalt ist auch nicht ersichtlich, dass eine ähnlich lautende Initiative hängig ist, so dass eine Verwechslungsgefahr zu verneinen ist. Der Titel der Initiative ist des Weiteren nicht als irreführend zu beurteilen.</p>	<p>6 Punkte</p> <p>1 Punkt</p>
--	--------------------------------

<sup>3</sup> Ergänzung des Titels «Das freie Wort» um den Zusatz «unter gleichzeitiger Abschaffung des Verbots der Rassendiskriminierung», da die Initiative auf die Abschaffung des Verbots der Rassendiskriminierung abzielte (BBI 1998 2537), sowie Ergänzung des Titels «Die persönliche Souveränität der Bürger» um den Zusatz «Einrichtung einer Fachkommission des Senats einer 'Schweizerischen Akademie für Technik, Lebensfragen und Wissenschaft' als oberste Gerichtsinstanz», da die Initiative eine Justizreform anstrebte (BBI 1998 2546 ff.).

<sup>4</sup> BBI 1998 2537 sowie 2550. Vgl. auch Bundesgericht, Urteil 1P.338/2006 und 1P.582/2006 vom 12. Februar 2007 E. 5.1.



<p><b>ii. Kanton und politische Gemeinde</b></p> <p>Die Unterschriftenliste enthält zwar ein Feld für die Angabe der Wohnadresse (Strasse und Hausnummer) – der Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist, kann allerdings nicht angegeben werden.</p> <p>Zwischenfazit: Die Unterschriftenliste erfüllt die Vorgabe des Art. 68 Abs. 1 Bst. a BPR nicht, da weder der Kanton noch die politische Gemeinde auf der Unterschriftenliste enthalten sind.</p>	<p>2 Punkte</p>
<p><b>iii. Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt</b></p> <p>Die Unterschriftenliste enthält den Titel und den Wortlaut der Initiative, nicht aber das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt.</p> <p>Allerdings enthält die Unterschriftenliste einen Platzhalter («xx.xx.2018») für das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt. Zum Zeitpunkt der Vorprüfung ist das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt zwangsläufig noch nicht bekannt. Deshalb kann die Bundeskanzlei zu diesem Zeitpunkt auch nur prüfen, ob die Initianten daran gedacht haben, das Datum nach Kenntnis des Datums der Veröffentlichung im Bundesblatt einzufügen.</p> <p>Zwischenfazit: Die Unterschriftenliste erfüllt die Vorgabe des Art. 68 Abs. 1 Bst. b BPR nicht, indem das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt (noch) fehlt.</p> <p><b>Bei entsprechender Begründung ist auch eine andere Argumentation vertretbar.</b></p>	
<p><b>iv. Initiativkomitee</b></p> <p>Auf der Unterschriftenliste sind die Namen und Adressen von sechs Personen als Urheber der Initiative aufgeführt. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass diese Personen nicht stimmberechtigt sind. Allerdings ist die Vorgabe des Art. 68 Abs. 1 Bst. e BPR damit dennoch nicht erfüllt, da die geforderte Mindestzahl (sieben Urheber) nicht eingehalten ist.</p> <p>Zwischenfazit: Die Unterschriftenliste erfüllt die Vorgabe des Art. 68 Abs. 1 Bst e BPR nicht, da lediglich sechs Urheber aufgeführt werden und damit die geforderte Mindestzahl von sieben nicht erreicht ist.</p>	<p>2 Punkte</p>
<p><b>IV. Fazit</b></p> <p>Die Unterschriftenliste entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des Art. 68 BPR – die Bundeskanzlei kann deshalb keine positive Vorprüfungsverfügung erlassen.</p>	



#### Aufgabe 4

<b>Frage 4 a): Welchem der klassischen Wahlsysteme lässt sich der Wahlmodus des Kantons Zug zuordnen?</b>	(Total: 5 Punkte)
<p>Im Wahlrecht unterscheidet man zwischen der Mehrheitswahl (Majorzwahl) und der Verhältniswahl (Proporzwahl). Bei der Mehrheitswahl gilt derjenige Kandidat in einem Wahlkreis als gewählt, der im Verhältnis zu den anderen Kandidaten am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Proporzwahl werden den politischen Gruppen im Verhältnis zu den von ihnen erreichten Stimmen Sitze zugeteilt. Auch hier werden Wahlkreise gebildet, die jedoch zur Vermeidung eines zu hohen natürlichen Quorums nicht zu klein sein dürfen.</p> <p>Im Kanton Zug werden die Sitze gemäss § 38 Abs. 4 KV-ZG nach dem doppeltproportionalen Zuteilungsverfahren verteilt. Dabei handelt es sich um ein Verhältniswahlverfahren nach dem System Doppelter Pukelsheim, bei dem die doppelte Proportionalität angewendet wird. Zuerst werden alle Stimmen einer Partei in einem Wahlkreis zusammengezählt (Oberzuteilung) und danach auf die Wahlkreise im Kanton verteilt (Untorzuteilung).</p>	3 Punkte  2 Punkte
<b>Frage 4 b): Ist der Modus der Wahl des Zuger Kantonsrates mit der in der Schweizerischen Bundesverfassung verankerten Wahlgleichheit vereinbar?</b>	(Total: 25 Punkte)
<p><b>I. Wahlgleichheit</b></p> <p>Nach Art. 39 Abs. 1 BV regeln die Kantone im Rahmen ihrer Organisationsautonomie die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Sie sind dabei an die Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 BV gebunden und müssen die bundesverfassungsrechtlichen Garantien in Art. 34 BV wahren.</p> <p>Die in Art. 34 Abs. 2 BV verankerte Wahl- und Abstimmungsfreiheit gibt den Stimmberechtigten Anspruch darauf, «dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt».<sup>5</sup></p> <p>Die Wahlgleichheit ist Bestandteil von Art. 34 BV. Sie enthält drei Teilgehalte in der Form der Zählwertgleichheit, der Stimmkraft- oder Stimmgewichtsgleichheit und der Erfolgswertgleichheit.</p>	5 Punkte

<sup>5</sup> BGE 139 I 195, E. 2. Ständige Rechtsprechung.





<p><b>II. Zählwertgleichheit</b></p> <p>Dem Sachverhalt ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass die Zählwertgleichheit problematisch wäre. Insbesondere wird im Sachverhalt nicht thematisiert, dass die Stimmen innerhalb eines Wahlkreises im Kanton Zug formell nicht gleich berücksichtigt werden («one man, one vote»).</p> <p><b>III. Stimmkraftgleichheit</b></p> <p>Die Stimmkraft- oder Stimmgewichtsgleichheit verlangt, dass alle Stimmen auch materiell das gleiche Gewicht haben. Dabei muss das Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und der Sitzzahl im Vergleich der unterschiedlichen Wahlkreise möglichst gleich sein.</p> <p>Die Garantie, dass jedem Wahlkreis mindestens zwei Sitze zugeteilt werden (§ 38 Abs. 3 KV-ZG) könnte zu einer Verzerrung und damit zu einer Beeinträchtigung der Stimmkraftgleichheit führen. Sitzgarantien können der gleichmässigen Sitzzuteilung für Wahlkreise entgegenstehen. Davon profitieren typischerweise kleine Wahlkreise, die nach dem Kopfzahlprinzip keinen Anspruch auf einen Sitz bzw. einen geringeren Sitzanspruch hätten.</p> <p>Eine daraus resultierende Überrepräsentation kleiner Wahlkreise hat das Bundesgericht dann als zulässig erachtet, wenn sachlich rechtfertigende Gründe gegeben sind, wie beispielsweise historische, föderalistische, kulturelle oder sprachliche.<sup>6</sup> Dem Sachverhalt sind keine entsprechenden sachlichen Rechtfertigungsgründe zu entnehmen. Allerdings hat das Bundesgericht die frühere Praxis des Kantons Zug (gewöhnheitsrechtliche Sitzgarantie von jeweils 2 Sitzen) geduldet.<sup>7</sup></p> <p>Zwischenfazit: Sofern die Sitzgarantie nicht zu übermässigen Verzerrungen führt und sachlich gerechtfertigt werden kann, ist sie mit Art. 34 Abs. 2 BV vereinbar.</p>	<p>2 Punkte</p> <p>5 Punkte</p>
<p><b>Bei entsprechender Begründung ist auch eine andere Argumentation vertretbar.</b></p> <p><b>IV. Erfolgswertgleichheit</b></p> <p>Die Erfolgswertgleichheit soll sicherstellen, dass allen Stimmen derselbe Erfolg zukommt. Diese sollen also in gleicher Weise zum Ergebnis beitragen und bei der Mandatsverteilung berücksichtigt werden. Im Proporzwahlverfahren wird verschiedenen Gruppierungen eine Vertretung ermöglicht, die weitgehend ihren Wähleranteilen entspricht. Auch kleineren Parteien sollen Mandate zugeteilt werden, damit die Stimmen ihrer Wähler nicht gewichtslos sind.</p> <p>Fraglich ist, ob das Verhältniswahlssystem im Kanton Zug die Erfolgswertgleichheit gewährleistet. Dabei ist insbesondere auf die Festlegung der Wahlkreise und das sich daraus ergebende natürliche Quorum (i) sowie das gesetzlich verankerte direkte Quorum (ii) einzugehen.</p>	<p>2 Punkte</p>

<sup>6</sup> Vgl. BGE 143 I 92 E. 6.4.

<sup>7</sup> BGE 136 I 376 E. 5.



**i. Natürliches Quorum**

Der für die Zuteilung eines Mandats im Wahlkreis nötige Stimmenanteil bei der ersten Sitzverteilung wird als natürliches Quorum bezeichnet. Das Bundesgericht definiert das natürliche Quorum als Folge der (unterschiedlichen) Grösse der Wahlkreise<sup>8</sup>. Grundsätzlich wird ein natürliches Quorum von 10% als zulässig erachtet.

Die meisten Wahlkreise im Kanton Zug weisen ein natürliches Quorum von über 10% auf. Einzig die Wahlkreise Zug mit 5% [100/ (19+1)], Baar mit 6 % [100/ (15+1)] sowie Cham mit 9% [100/ (10+1)] weisen Quoren unter 10% auf. Aus diesem Grund kam das Bundesgericht im Jahr 2010 zum Schluss, dass die grossen Differenzen der für einen Sitzgewinn erforderlichen Stimmanteile im Kanton Zug mit der Erfolgswertgleichheit im Widerspruch stehen.<sup>9</sup>

Die Einführung des Verfahrens Doppelter Pukelsheim wird vom Bundesgericht als ausgleichende Massnahme anerkannt.<sup>10</sup>

Zwischenfazit:

Trotz unterschiedlich grosser Wahlkreise und der Tatsache, dass die Mehrheit der Wahlkreise ein natürliches Quorum von über 10% aufweisen, ist das Sitzungszuteilungsverfahren nach dem Doppelten Pukelsheim mit der Wahlrechtsgleichheit vereinbar.

5 Punkte

**ii. Direktes Quorum**

Direkte Quoren (auch: gesetzliche Quoren, Sperrklauseln) schliessen jene Listen von der Mandatsverteilung in einem Wahlkreis aus, welche einen in der Verfassung oder im Gesetz festgelegten Prozentsatz der gültigen Stimmen nicht erreichen.

Direkte Quoren schränken die Erfolgswertgleichheit ein. Sie können allerdings durch das Anliegen gerechtfertigt sein, eine grosse Zersplitterung der Parteien zu verhindern. Eine grosse Zersplitterung der Parteien erschwert die Arbeit eines Parlaments. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind deshalb massvoll ausgestaltete direkte Quoren erlaubt, welche die Erfolgswertgleichheit nicht allzu stark einschränken.<sup>11</sup> Als Obergrenze betrachtet das Bundesgericht ein direktes Quorum von 10%.<sup>12</sup>

Das direkte Quorum beträgt bei der Kantonsratswahl im Kanton Zug 5% aller Parteistimmen der betreffenden Wahlkreise oder 3% aller Parteistimmen im Kanton (§ 52c Abs. 3 WAG-ZG). Es liegt damit deutlich unter der vom Bundesgericht erwähnten Obergrenze von 10%.

<sup>8</sup> BGE 129 I 185 E. 7.1.2.

<sup>9</sup> BGE 136 I 376 E. 4.5.

<sup>10</sup> BGE 136 I 376 E. 4.6.

<sup>11</sup> BGE 124 I 55 E. 5.c.

<sup>12</sup> BGE 131 I 74 E. 5.4.



<p>Zwischenfazit: Das direkte Quorum im Kanton Zug liegt unter dem Höchstwert von 10%. Die damit verbundene Einschränkung der Erfolgswertgleichheit ist durch das Anliegen, die Zersplitterung der politischen Kräfte im Kanton zu verhindern, sachlich gerechtfertigt.<sup>13</sup></p> <p>Fazit: In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den bundesrechtlichen Anforderungen an die kantonalen Wahlsysteme im Zusammenhang mit der Erfolgswertgleichheit ist das Verfahren Doppelter Pukelsheim im Kanton Zug als mit der Wahlrechtsgleichheit vereinbar einzustufen.</p>	<p>5 Punkte</p> <p>1 Punkt</p>
---	--------------------------------

---

<sup>13</sup> Zu eben diesem Schluss kommt das Bundesgericht mit Blick auf den Kanton Zug in seinem Urteil 1C\_369/2014 vom 28. November 2014.